

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1998/6/30 94/05/0322

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1998

## **Index**

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §39 Abs2;

AVG §56;

BauO Wr §124;

BauO Wr §125;

BauO Wr §126;

BauO Wr §127;

BauO Wr §128;

## **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/05/0323

## **Rechtssatz**

Verfügt jemand, von dem gegen dessen Willen der Grundeigentümer die Bauwerberstellung übernommen hat und der die bescheidmäßige Feststellung beantragt, er sei nach Abschluß des Bauverfahrens Bauwerber, über eine aufrechte Baubewilligung, die ihn als Bauwerber ausweist, ist ein rechtliches Interesse des ASt an einer derartigen Feststellung schon deshalb zu verneinen. Sollte die Beh eine der in den § 124 bis § 127 Wr BauO genannten Anordnungen treffen, wird sie, falls sie den ASt heranzieht, dessen Bauwerberstellung zwangsläufig bejahen müssen, sodaß in einem derartigen Verfahren die Bauwerberstellung des ASt geklärt würde. Wenn der ASt unter Berufung auf seine Eigenschaft als Bauwerber um Benützungsbewilligung gem § 128 Wr BauO ansucht, muß sich die Beh mit der Frage auseinandersetzen, ob der ASt zu einem solchen Ansuchen legitimiert ist. Der ASt hat somit hinreichend Gelegenheit, seine Bauwerberstellung in einem der in der Wr BauO genannten Verfahren zu klären. Die Erlassung eines diesbezüglichen Feststellungsbescheides ist daher unzulässig.

## **Schlagworte**

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1998:1994050322.X02

## **Im RIS seit**

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)